



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 012/07/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.02.2007	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	15.02.2007	öffentlich

Einrichtung eines Urnenwahlgrabfeldes zur Waldbestattung im Waldfriedhof Änderung der Friedhofsgebührensatzung und der Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Einrichtung eines Urnenwahlgrabfeldes zur Waldbestattung im Waldfriedhof wird zugestimmt.
2. Der Kalkulation der Gebühren für eine Waldgrabstätte im Waldgrabfeld entsprechend der Anlage 2 zu dieser Vorlage wird zugestimmt.
3. Die sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 3 zu dieser Vorlage erlassen. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Die zehnte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird entsprechend der Anlage 4 zu dieser Vorlage erlassen. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:	7500-9610.001	
Haushaltsansatz:		50.000 EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		50.000 EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		9.000 EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		41.000 EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
23.01.2007 Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

1. Allgemeines

Mit der Anlage eines Urnenwahlgrabfeldes zur Waldbestattung im Waldfriedhof soll den Wünschen aus der Bevölkerung nach dieser alternativen Bestattungsform Rechnung getragen werden.

Es ist geplant, in unmittelbarer Nähe des anonymen Grabfeldes ein neues Grabfeld anzulegen. Insoweit wird auf den Lageplan (Anlage 1) verwiesen. Die 360 neuen Grabstellen befinden sich teilweise in einer parkähnlichen Umgebung und teilweise in dichterem Baumbestand.

Der entstehende Aufwand ist verhältnismäßig gering, da die notwendige Fläche auf dem Waldfriedhof zur Verfügung steht und die Erschließung des Grabfeldes naturnah erfolgen kann.

In Anlage 2 sind die Gebühren für diese Grabstätten kalkuliert (700 Euro je Grabstätte), in Anlage 3 findet sich der Entwurf einer entsprechenden Gebührenänderungssatzung.

In Anlage 4 findet sich der Entwurf einer entsprechenden Friedhofsänderungssatzung.

Die Kirchengemeinden haben dem Projekt zugestimmt.

2. Baubeschreibung

Im Eichenwaldbestand zwischen Abteilung II und III in unmittelbarer Nähe zum anonymen Grabfeld werden unter 40 vorhandenen und 5 neu zu pflanzenden Bäumen – je nach Lage - jeweils bis zu 8, also insgesamt 360 Urnengrabstellen vergeben.

An der Grabstelle wird nach Belegung eine höchstens 30 x 30 cm große Natursteinplatte mit Inschrift (Name, Geburts- u. Todesjahr) bodeneben eingebaut.

Das Waldstück wird durch einen 1m breiten Rindenmulchweg erschlossen. Hierfür wird folgender Wegeaufbau vorgesehen: 15 cm Drainschotter, Filtervlies, 15 cm Rindenmulch.

An 2 Zugängen wird je ein Natursteinblock mit der Aufschrift „Wald der letzten Ruhe“ aufgestellt.

3. Kostenschätzung

Anlegen eines 1 m breiten Rindenmulchweges (ca. 155 m)	4.500,- €
Schild „Wald der letzten Ruhe“ auf Natursteinblock an 2 Zugängen	1.000,- €
Baumpfleßmaßnahmen	1.500,- €
Pflanzen von 5 Bäumen à 400,- €	<u>2.000,- €</u>
	9.000,- €

Anlage 2

**Ermittlung der Gebührensatzobergrenze und Gebührevorschlag
für eine Urnenwahlgrabstätte zur Waldbestattung**

<u>Flächenanteil</u>	<u>Kosten pro m² Grabfläche</u>	<u>Gebührensatz- obergrenze</u>	<u>Vorschlag für Gebührenfestsetzung</u>
(ausgehen von acht Urnengrab- stellen je Baum)	(Anteil letzte allgem. Ge- bühren- kalkulation)	(100 %)	(90 % wie Wahlgräber; 100 % hier nicht möglich wegen Zusatzfunktion der Friedhöfe als öffent- liche Grünanlagen)
ca. 1,18 m ² x	666,- Euro	=	785,88 Euro
			700 Euro

Hinzu kommen die üblichen Gebühren für die Urnengrabherstellung (z.Zt. 103 Euro),
Aussegnungshallen- und Leichenhallenbenutzung (z.Zt. 161 Euro bzw. 58 Euro je Tag) usw. je nach
Inanspruchnahme.

Gebührenvergleich	
Urnenwahlgrab Waldbestattung Backnang	700,- EUR
Urnenwahlgrab normal Backnang	580,- EUR
Urnenreihengrab Backnang	457,- EUR
Urnengrab anonym Gemeinschaftsfeld Backnang	198,- EUR
Baumgrab Waiblingen	1.053,- EUR
Baumgrab Stuttgart	1.570,- EUR

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Anlage 4

**ENTWURF DER ZEHNTEN SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG**

STADT BACKNANG

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBL. S. 395, berichtigt S. 458) mit Änderungen in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, berichtigt S. 698) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende

ZEHNTE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG

vom 19.6.1969

mit Änderungen vom 29.07.1971, 22.03.1972, 27.04.1972, 30.11.1972, 18.12.1975, 14.05.1992, 24.04.1997, 26.10.2000 und 27.06.2002 erlassen:

§ 1

Satzungsänderung

1. In § 13 Absatz 2 wird folgender Buchstabe g) am Ende angefügt:

„g) Urnenwahlgrabstätten zur Waldbestattung.“

2. Folgender § 17b wird nach § 17a neu eingefügt:

„§ 17 b

Urnenwahlgrabstätten zur Waldbestattung

(1) Waldgräber sind Urnenwahlgrabstätten. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

- (2) Auf dem Waldfriedhof Backnang werden Waldgräber vorgehalten.
- (3) Das Waldgrabfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Als Gedenkzeichen wird im Boden eine ebenerdige Natursteinplatte mit Inschrift eingebaut. Die Platte darf höchstens 0,30 Meter x 0,30 Meter groß sein. Art und Ausgestaltung der Platte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Platte darf mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet werden. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
- (5) Pro Baum werden je nach Lage bis zu acht Nutzungsrechte (Waldgräber) vergeben. Pro Waldgrabstätte können bis zu zwei Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden.
- (6) Soweit in Paragraph 17 b nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) mit Änderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Sitzungsvorlage Nr.:

012/07/GR

Seite:

8

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister